

## Betreuung: Endlich Zeit zum Reden!?!

Mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz 2013 hat der damalige Gesundheitsminister Bahr die Häusliche Betreuung als neue Sachleistung eingeführt. Historisch bedingt war sie mit der Einschränkung versehen, dass keine Grundpflege und Hauswirtschaft erbracht werden durfte und diese vorher sichergestellt sein musste. Diese Schutzvorschrift resultierte noch aus dem Ansatz, hier für separate Betreuungsdienste zu beauftragen. Faktisch widersprach selbst die Gesetzgebegründung dem Wortlaut, denn hier wurden auch Spaziergänge und Begleitungen als Leistungsinhalte benannt, obwohl sie im Regelfall Grundpflegeleistungen (Mobilitätshilfen) umfassten.

Mit dem neuen und in diesem Sinne ganzheitlichen Pflegebedürftigkeitsbegriff ab 2017 wird auch die Leistung der Häuslichen Betreuung inhaltlich neu definiert als pflegerische Betreuung. Sie ist nun als gleichberechtigte Sachleistung neben den anderen Leistungen der Grundpflege und Hauswirtschaftlichen Versorgung ohne jegliche Einrichtung abzurufen. Nur die Erbringung im häuslichen Bereich grenzt die Leistung - wie bisher auch - ein; dazu gehört aber auch die Begleitung beispielsweise zu Festen, Terminen, Friedhof oder Spaziergängen. In den Bundesländern wurde die Leistung in verschiedenen Varianten in die Leistungskataloge eingeführt: meist definiert als Zeitleistung, die dann entweder in Takten (5-Minuten) wie in Bayern oder minutengenau (wie in Niedersachsen oder neu in NRW) abgerufen werden kann. In einigen Ländern wurde statt einer genauen Zeitvergütung der Umweg über einen Punktwert gewählt (z.B. Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen), dabei ist der Pflegedienst frei, die von ihm zur Verfügung gestellte Zeit zu definieren.

Inzwischen, also nach fast vier Jahren, haben fast alle Bundesländer diese Leistung eingeführt, zuletzt NRW zum 1. Oktober. Nur in

Baden-Württemberg ist die Leistung immer noch nicht verfügbar.

Endlich, so könnte man mit der Einführung der Betreuung als Sachleistung denken, gibt es auch Zeit für Gespräche und Zeit für das ‚Dableiben‘. Man könnte nun nach der Pflege sich noch die Zeit nehmen, in Ruhe zu reden etc., also alles das machen, was die Kunden wünschen, was aber bisher nicht Leistungsinhalt war. Allerdings gibt es hier ein regelhaftes Hindernis: denn die Vergütung der Betreuung ist als Stundensatz angelehnt an ‚Betreuungskräfte‘, also deutlich niedriger als der Stundensatz für die Grundpflege: in Niedersachsen kann man das exemplarisch schön darstellen, weil hier für alle drei Leistungsarten auch Stundensätze vereinbart wurden: Beispielsweise wird die Grundpflege bei einer Wohlfahrtseinrichtung in Hannover heute mit 42,00 €/Std. vergütet, die Häusliche Betreuung mit 28,20 €/Std. sowie die Hauswirtschaft mit 22,38 €/Std. (hier allerdings im 10-Minutentakt). Für die Praxis bedeutet das aber, dass eine Fachkraft, die die Grundpflege erbringt, theoretisch zwar auch noch 10 Minuten Betreuung machen kann, es aber äußerst ungünstig in zweierlei Hinsicht ist: einerseits ist der Preis knapp 14 € niedriger, andererseits könnte die Pflegekasse auf die Idee kommen, dann auch den Grundpflegepreis abzusenken, wenn der Pflegedienst es sich leisten kann, eine Fachkraft für Betreuung (zu dem niedrigeren Preis) einzusetzen. Heraus kommt dann eine ‚Funktionspflege‘, die gemäß den gemeinsamen Maßstäben und Grundsätzen zur Qualität etc. nach § 113 eigentlich vermieden werden soll (überschaubares Team) und in den Qualitätsprüfungen explizit abgefragt wird (4.1.: „Wird die Pflege im Sinne der Bezugspflege organisiert?“). Nur wenn man für die Betreuung verschiedene Preise vereinbart („Betreuung“ sowie „Betreuung Fachkraft“) würde diese ‚Falle‘ vermieden. Ein ‚Denkfehler‘ bei den Verhandlungen der Vergütung scheint zu sein, dass man immer von einer solitären

Leistung ausgeht, obwohl die Praxis viel gemischer ist. Dabei müsste gerade das Wort von der (falsch dargestellten) „Minutenpflege“ darauf hinweisen, dass es auch um mehr Zeit vor/nach der normalen Körperpflege geht und nicht nur um den Spaziergang am Nachmittag. In den Ländern mit pauschalen Vereinbarungen einer Punktmenge könnten die Pflegedienste selbst intern definieren, dass sie je nach Berufsgruppe unterschiedlich lange bleiben und zumindest durch die ‚Hintertür‘ ein besseres Angebot schaffen als in den Ländern mit eindeutig definierten Stundensätzen.

Gerade mit der Neudefinition der Einstufung ab 2017 gibt es in vielen Bundesländern Diskussionen über die Weiterentwicklung der Leistungskataloge. Formal gibt es eigentlich kaum Gründe, hier große Änderungen durchzuführen, denn unabhängig vom Einstufungsinstrument bleibt der Bedarf an Leistungsinhalten gleich, es gibt hier nur marginale Ergänzungen durchzuführen, wenn die Leistung „Häusliche Betreuung“ schon eingeführt war. Andererseits wäre dies ein guter Zeitpunkt, die vorhandenen Kataloge inhaltlich weiterzuentwickeln, denn in einigen Bundesländern sind die Kataloge inhaltlich seit Jahrzehnten nicht angepasst worden. Auf jeden Fall müsste durch eine differenzierte Preisgestaltung die Leistung der Betreuung auch für kurze Zeiten genutzt werden können, selbst wenn Fachkräfte diese Leistung im Anschluss an die Grundpflege übernehmen („Zeit zum Reden!“).

**Tipp:**

Zumindest im Bereich des Entlastungsbetrags nach § 45b könnte man selbst Berufsgruppenpreise definieren und nutzen, denn im Bereich der Kostenerstattung ist der Pflegedienst relativ frei in der Kalkulation (siehe auch Sießegger PDL Praxis 10/2016). Auch sollte man die Entlastungsleistung nach § 45b nicht immer nur für hauswirtschaftliche Leistungen im Stundentakt anbieten, sondern eben auch in kurzen Taktfrequenzen für Betreuung (siehe ebenfalls Heiber 10/2016).

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,  
Ausgabe 11/2016

© **Andreas Heiber**

**System & Praxis Andreas Heiber**

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: [info.heiber@SysPra.de](mailto:info.heiber@SysPra.de);

[www.SysPra.de](http://www.SysPra.de)